



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Linus Förster, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Nata-scha Kohnen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

A) Problem

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit regelt die Freistellung von Arbeitnehmern und Auszubildenden, die als ehrenamtliche Jugendleiter tätig sind, für deren abschließend genannte Tätigkeiten (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes). Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes kann Freistellung für höchstens 15 Arbeitstage und maximal vier Veranstaltungen im Jahr verlangt werden. Anträge auf Freistellung können darüber hinaus nur von einer begrenzten Auswahl an in der Jugendarbeit aktiven Institutionen gestellt werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes).

Diese aus dem Jahr 1980 stammenden gesetzlichen Regelungen entsprechen nicht mehr der Realität einer veränderten ehrenamtlichen Jugendarbeit in Bayern. Aus diesem Grunde hatte bereits 2008 die Enquete-Kommission des Landtags „Jungsein in Bayern – Zukunftsperspektiven für die kommenden Generationen“ eine Änderung des Gesetzes nahe gelegt. Unterstützt wird diese Forderung durch das neu erarbeitete Bayerische Kinder- und Jugendprogramm von 2013.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit im Hinblick auf die sich veränderte ehrenamtliche Jugendarbeit in Bayern umgesetzt. Die Freistellungsmöglichkeiten werden insbesondere im Sinne einer Flexibilisierung geändert und damit den geänderten Gegebenheiten des Ehrenamts in der Jugendarbeit angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. **Kosten für den Staat:**

Der denkbare Gesamtumfang der Freistellung je Bediensteter wird durch die Gesetzesänderungen nicht erhöht. Daher ergeben sich für den Staat keine Kostenauswirkungen.

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf keine Kostenauswirkungen, da der denkbare Gesamtumfang der Freistellung je Bediensteter nicht erhöht wird.

3. Kosten für die Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger

Die Gesetzesänderungen verursachen für die Wirtschaft keine Kosten, da der denkbare Gesamtumfang der Freistellung je Arbeitnehmer nicht erhöht wird. Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus dem Gesetzentwurf keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

§ 1

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2162-3-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 193 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Jugendarbeit-freistellungsgesetz – JArbFG)“ angefügt.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Freistellung kann beansprucht werden

1. für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. für die ehrenamtliche Tätigkeit in Vorständen, Gremien und sonstigen Organen der Jugendverbände und -vereine,
3. zur Teilnahme an Sitzungen der Vorstände, Gremien und sonstigen Organe sowie Tagungen und Veranstaltungen der Jugendverbände und -vereine,
4. zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten nach Nrn. 1 und 2 dienen.“

b) Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, sofern im Einzelfall dringende betriebliche Belange entgegenstehen.“

3. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Eine Freistellung nach diesem Gesetz kann im Jahr für eine Stundenzahl, die dem Dreifachen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, verlangt werden (Freistellungskonto). ²Freistellung nach Satz 1 kann für einen ganzen Arbeitstag oder stundenweise verlangt werden. ³Der Anspruch nach Satz 1 ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Anträge auf Freistellung sind von den Organisationen zu stellen, für welche die Personen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 tätig werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlicher Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „14 Tage“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Lehnt der Arbeitgeber den Antrag auf Freistellung gegenüber dem Antragsteller und dem Arbeitnehmer nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, schriftlich ab, so gilt der Antrag als bewilligt. ²Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen.“

5. In Art. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Buchst. a, c, d und e“ durch die Wörter „Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Das Gesetz erhält eine amtliche Kurzbezeichnung und eine Abkürzung. Dies vereinfacht die Zitierung des Gesetzes.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Nach Art. 1 Abs. 2 neu kann Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit beansprucht werden,

- für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- für die ehrenamtliche Tätigkeit in Vorständen, Gremien und sonstigen Organen der Jugendverbände und -vereine,
- zur Teilnahme an Sitzungen der Vorstände, Gremien und sonstigen Organe sowie Tagungen und Veranstaltungen der Jugendverbände und -vereine,
- zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten nach den vorstehenden zwei Spiegelstrichen dienen.

Mit der Neuregelung des Art. 1 Abs. 2 erstreckt sich die Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit auf sämtliche üblichen Tätigkeiten der ehrenamtlichen Jugendleiter im Rahmen der ehrenamtlichen Jugendarbeit. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Jugendleiter in Vorständen, Gremien und sonstigen Organen der Jugendverbände und Jugendvereine sowie auf die Teilnahme an Sitzungen der Vorstände, Gremien und sonstigen Organe sowie Tagungen und Veranstaltungen der Jugendverbände und Jugendvereine. Damit kann Freistellung auch beansprucht werden für Gremiensitzungen u.ä., die der Selbstorganisation der Jugendarbeit dienen.

Zu Buchst. b:

Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Gesetzes normiert, dass der Arbeitgeber die Freistellung nur verweigern darf, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Neuformulierung „dringende betriebliche Belange“ entspricht der gebräuchlichen Gesetzesformulierung.

Zu Nr. 3:

Art. 2 Abs. 1 wird neu gefasst. Um eine den veränderten Gegebenheiten der ehrenamtlichen Jugendarbeit geschuldete größtmögliche Flexibilisierung zu erreichen, soll zukünftig Freistellung für die ehrenamtliche Jugendarbeit in der Art eines Jahresfreistellungskontos gewährt werden, das dem Dreifachen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Freistellung kann für einen ganzen Arbeitstag, aber auch stundenweise verlangt werden.

Zu Nr. 4:

Zu Buchst. a:

Durch die Neufassung des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Antragstellung vereinfacht. Ein Antrag auf Freistellung ist von der Organisation zu stellen, für welche der ehrenamtliche Jugendleiter für Zwecke der Jugendarbeit tätig wird.

Zu Buchst. b:

Zu Doppelbuchst. aa:

Für Freistellungsanträge soll zukünftig die Textform ausreichend sein. Eine schriftliche Antragstellung ist also nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Frist für die Antragstellung wird von 14 Tagen auf einen Monat verlängert.

Zu Buchst. c:

Es wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Lehnt der Arbeitgeber den Antrag auf Freistellung gegenüber der antragstellenden Organisation und dem Arbeitnehmer nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, schriftlich ab, so gilt der Antrag als bewilligt. Die Schriftform bei der Ablehnung wird aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten und nicht wie die Antragstellung durch die Textform ersetzt. Die Ablehnung des Antrags ist gegenüber der antragstellenden Organisation und dem Arbeitnehmer auch schriftlich zu begründen.

Zu Nr. 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 2:

Es handelt sich um die Inkrafttretensvorschrift des Gesetzentwurfs.